

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 69. Ratssitzung vom 30. Oktober 2019

1810. 2019/125

Weisung vom 03.04.2019:

Sportamt, Sportanlage Heerenschürli, Erstellung eines Trainingszentrums durch den FC Zürich (FCZ-Campus), Abgabe von Land im Baurecht, Gewährung eines Darlehens und eines Investitionsbeitrags, Objektkredit

Antrag des Stadtrats

1. Dem Abschluss eines Baurechtsvertrags zwischen der Stadt Zürich (Grün Stadt Zürich) und der noch zu gründenden FCZ-Trainingszentrum AG über die Begründung eines selbstständigen, dauernden und übertragbaren Baurechts zulasten einer Fläche von 2200 m² (Teil des Grundstücks Kat.-Nr. SW6004), einer Dauer von 40 Jahren, einem Baurechtszins von jährlich Fr. 28 000.– (basierend auf einem Landwert von Fr. 1 600 000.–) und einem jährlichen Einnahmeverzicht von Fr. 32 800.– (kumuliert über 40 Jahre 1,312 Millionen Franken) gegenüber dem Markt-Baurechtszins wird zugestimmt.
2. Der noch zu gründenden FCZ-Trainingszentrum AG wird für die Finanzierung der Erstellung des Trainingszentrums (FCZ-Campus) auf der Sportanlage Heerenschürli ein zu 1,75 Prozent verzinsliches, innert 40 Jahren rückzahlungspflichtiges und grundpfandgesichertes Darlehen von höchstens Fr. 2 000 000.– gewährt.
3. Der noch zu gründenden FCZ-Trainingszentrum AG wird für die Finanzierung der Erstellung des Trainingszentrums (FCZ-Campus) auf der Sportanlage Heerenschürli ein einmaliger Investitionsbeitrag von höchstens Fr. 2 000 000.– gewährt.
4. Die Leistungen der Stadt gemäss Ziffer 1–3 werden nur erbracht, wenn sämtliche in den Verträgen enthaltenen Bedingungen (v. a. Erfüllungsbedingungen Baurechtsvertrag, Vorbehalte Darlehens- und Investitionsbeitragsvertrag) erfüllt sind. Darunter fallen insbesondere die «planmässige Realisierung des FCZ-Campus durch die Gesellschaft» sowie das «Zustandekommen der Finanzierung und die Akzeptanz derselben durch die Stadt». Falls eine Bedingung oder ein Vorbehalt nicht erfüllt wird oder nachträglich wegfällt, werden die städtischen Leistungen nicht ausgerichtet oder bereits ausgerichtete Leistungen zurückgefordert.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Roger Bartholdi (SVP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–4

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–4.

Zustimmung: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Patrik Maillard (AL), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Dem Abschluss eines Baurechtsvertrags zwischen der Stadt Zürich (Grün Stadt Zürich) und der noch zu gründenden FCZ-Trainingszentrum AG über die Begründung eines selbstständigen, dauernden und übertragbaren Baurechts zulasten einer Fläche von 2200 m² (Teil des Grundstücks Kat.-Nr. SW6004), einer Dauer von 40 Jahren, einem Baurechtszins von jährlich Fr. 28 000.– (basierend auf einem Landwert von Fr. 1 600 000.–) und einem jährlichen Einnahmeverzicht von Fr. 32 800.– (kumuliert über 40 Jahre 1,312 Millionen Franken) gegenüber dem Markt-Baurechtszins wird zugestimmt.
2. Der noch zu gründenden FCZ-Trainingszentrum AG wird für die Finanzierung der Erstellung des Trainingszentrums (FCZ-Campus) auf der Sportanlage Heerenschürli ein zu 1,75 Prozent verzinsliches, innert 40 Jahren rückzahlungspflichtiges und grundpfandgesichertes Darlehen von höchstens Fr. 2 000 000.– gewährt.
3. Der noch zu gründenden FCZ-Trainingszentrum AG wird für die Finanzierung der Erstellung des Trainingszentrums (FCZ-Campus) auf der Sportanlage Heerenschürli ein einmaliger Investitionsbeitrag von höchstens Fr. 2 000 000.– gewährt.
4. Die Leistungen der Stadt gemäss Ziffer 1–3 werden nur erbracht, wenn sämtliche in den Verträgen enthaltenen Bedingungen (v. a. Erfüllungsbedingungen Baurechtsvertrag, Vorbehalte Darlehens- und Investitionsbeitragsvertrag) erfüllt sind. Darunter fallen insbesondere die «planmässige Realisierung des FCZ-Campus durch die Gesellschaft» sowie das «Zustandekommen der Finanzierung und die Akzeptanz derselben durch die Stadt». Falls eine Bedingung oder ein Vorbehalt nicht erfüllt wird oder nachträglich wegfällt, werden die städtischen Leistungen nicht ausgerichtet oder bereits ausgerichtete Leistungen zurückgefordert.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 6. November 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 6. Januar 2020)

3 / 3

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat